

Trotz aufheulenden Motors: Heimtücke bei Angriff mit Pkw

BGH (4. Strafsenat), Urteil vom 20.6.2024 – 4 StR 15/24 (BeckRS 2024, 22369)

Im Prüfungsaufbau:

- I. Tatbestandsmäßigkeit
- 1. Tatentschluss
- a) Tötung eines anderen Menschen

b) Mordmerkmale der 2.Gruppe (Heimtücke)



c) Mordmerkmale der 1. und 3.Gruppe (niedrige

Beweggründe)

- 2. Unmittelbares Ansetzen
- II. RWK
- III. Schuld

Sachverhalt:

Anfang 2022 erfuhr F von einer außerehelichen Beziehung seiner Mutter mit G. Hierdurch sah er die Familienehre gekränkt und seinen Vater herabgewürdigt. Es kam zwischen den Eheleuten immer häufiger zu Streitigkeiten, welche den Sohn F stark belasteten. Daraufhin teilte er einige Monate später dem G, dem er die alleine Verantwortung für das Liebesverhältnis mit seiner Mutter zuwies, mit, dass dieser keine Mitglieder seiner Familie mehr belästigen solle, anderenfalls werde es schlimm für ihn.

Als F wenige Wochen später mit dem Auto auf dem Nachhauseweg war, bemerkte er G zufällig beim Vorbeifahren auf dem Gehweg. Er hielt sofort an, setzte das Fahrzeug zurück und bremste vor Beginn eines abgesenkten Bordsteins erneut ab. G nahm den rückwärtsfahrenden Pkw wahr und ging davon aus, dass der Fahrer auf der Suche nach einem Parkplatz sei. Dann legte F den ersten Gang ein und drückte das Gaspedal vollständig durch. In einer S-Kurve fuhr er über den abgesenkten Bordstein auf den dort etwa vier bis fünf Meter breiten Gehweg, wobei er spätestens zu diesem Zeitpunkt erkannte, dass G in Begleitung (der H) war. Ungeachtet dessen steuerte er mit weiterhin vollständig durchgedrücktem Gaspedal auf die beiden Personen zu.

F war dabei bewusst, dass der Motor bei dieser Fahrweise deutlich wahrnehmbar aufheulen würde. H hat das Geräusch demnach auch akustisch wahrgenommen, drehte sich aber nicht um. Es kam sodann zur Kollision mit einer Geschwindigkeit von 38 Kilometern pro Stunde. H wurde nur leicht getroffen und kam nach einem Sturz zügig wieder auf die Beine, für G kam es trotz eines heftigen Aufpralls auf dem Fahrzeug, bei dem die Windschutzscheibe zerbarst, zu mittelschweren Verletzungen, die allesamt folgenlos ausheilten.

Strafbarkeit des F?

Ausführungen des BGH:

- Rn. 10 (Ausnutzungsbewusstsein): "Zur Begründung der Ablehnung des Ausnutzungsbewusstseins hat die Jugendkammer angeführt, dass der Angeklagte wegen der Fahrt "mit aufheulendem Motor und durchgehend angeschaltetem Licht" damit rechnen "musste", dass die Geschädigten das sich nähernde Fahrzeug wahrnehmen würden. Damit hat das Landgericht auf Umstände abgestellt, die lediglich die Wahrnehmungssituation der Tatopfer betreffen, und zwar, obwohl es ebenfalls angenommen hat, dass diese das Fahrzeug als ihnen drohende Gefahr für Leib und Leben vor der Kollision nicht erkannt haben. Denn nach den Urteilsgründen ging der Geschädigte I. (im Fall G) von einem Fahrzeug auf Parkplatzsuche aus."
- Rn. 10 (Arglosigkeit): "(...) [D]ie Geschädigte H. (Im Fall auch H) [sah] in dem wahrgenommenen Motorengeräusch keinen Anlass, sich nach hinten umzudrehen. Aber auch im Falle eines dahingehenden Vorstellungsbildes des Angeklagten ließen die vorgenannten Umstände die Arglosigkeit dann nicht entfallen, wenn die verbleibende Zeitspanne zu kurz gewesen wäre, um der erkannten Gefahr zu begegnen. Insoweit geht die Jugendkammer im Rahmen der Ausführungen zum bedingten Tötungsvorsatz selbst davon aus, dass die Wahrnehmbarkeit des vom Angeklagten durchgeführten Fahrmanövers aufgrund der sehr kurzen Phase vom Anfahren bis zur Kollision von nur knapp sechs Sekunden für die Geschädigten stark eingeschränkt war."
- Rn. 10 (Ausnutzungsbewusstsein): "Stattdessen legen die festgestellten äußeren Umstände ein Ausnutzungsbewusstsein des Angeklagten nahe. Danach fuhr er mit einem Pkw plötzlich und überfallartig von hinten auf einem Gehweg auf sein anvisiertes Tatopfer zu, welches in der kurzen Phase der Annährung hierauf keinerlei Reaktion zeigte, die auf ein Erkennen des Angriffs hindeutete. Anhaltspunkte, weshalb der Angeklagte (...) diese Tatsituation in ihrem Bedeutungsgehalt nicht erfasst haben könnte, benennt die Jugendkammer nicht. Eine hierfür in Betracht kommende psychische Ausnahmesituation mit Auswirkungen auf die Erkenntnisfähigkeit hat sie nicht festgestellt."

Was bleibt?

- Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt. Arglos ist das Tatopfer, wenn es bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs nicht mit einem gegen sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit gerichteten schweren oder doch erheblichen Angriff rechnet. Ohne Bedeutung ist dabei, ob das Opfer die Gefährlichkeit des drohenden Angriffs in ihrer vollen Tragweite überblickt.
- Das Opfer kann auch dann arglos sein, wenn der **Täter ihm offen feindselig entgegentritt**, die **Zeitspanne** zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen.
- Für das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit genügt es, dass der Täter diese in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinne erfasst, dass er sich bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen.
- Das Ausnutzungsbewusstsein kann bereits aus dem **objektiven Bild des Geschehens** entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt.

Vertiefungshinweise:

- Kaspar, Das
 Mordmerkmal der
 Heimtücke, JA 2007, 699.
- Kett-Straub, Die Tücken der Heimtücke in der Klausur, JuS 2007, 515.
- Küper, "Kurze
 Zeitspanne" und "letzter
 Augenblick" beim
 Heimtücke-Mord, GA
 2014, 611.
- Rengier, Strafrecht
 Besonderer Teil II, 25.

 Auflage 2024, § 4 Rn. 48
 ff.